

S A T Z U N G

über die vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes "Badäcker" in Ober-  
stadion - Moosbeuren

Aufgrund von § 13 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), §§ 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 28.03.1985 (GBl. S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat am 29.9.1988 folgende

S A T Z U N G

über die  
vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes  
"Badäcker" erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der  
Bebauungsplanänderung

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf das gesamte Flangebiet des Bebauungsplanes "Badäcker".


§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

- (1) Die im zeichnerischen Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Badäcker", gefertigt am 24.02.1987, festgesetzte Dachneigung von "DN 20° - 30°" wird durch die Festsetzung einer Dachneigung von "DN 20° - 40°" ersetzt.
- (2) Die Begründung vom 12.08.1988 wird der Bebauungsplanänderung, ohne deren Bestandteil zu sein, beigelegt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

  
Schneider  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Änderung dieses Bebauungsplanes wird nach § 215 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden nach § 215 BauGB unbeachtlich; wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Bekanntmachungsnachweis

- A) Vorstehender Satzungswortlaut wurde vom Montag, den 31.10. 1988, bis Donnerstag, den 10.11. 1988, an der Verkündungstafel des Rathauses Oberstadion angeschlagen.
- B) Auf den Anschlag wurde durch das Amtsblatt Nr. 43 /1988, vom 26.10. 1988, hingewiesen.
- C) Einwendungen sind - keine - ergangen.

Oberstadion, den 11.11. 1988



Bürgermeisteramt

  
Schneider  
Bürgermeister

